

85. Steht nach dem preussischen Gesetze vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) dem als Sachverständigen geladenen Medizinalbeamten für die von ihm im Auftrage des Gerichtes vor dem Termine in seiner Wohnung vorgenommene Untersuchung neben der Gebühr für die Abwartung des Termines eine besondere Vergütung zu?
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Januar 1878 § 13.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 6. Februar 1893 i. S. F. (Rl.) w. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 178/92.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht zu D. hatte durch Beweisbeschluß die Vernehmung des Kreisphysikus Dr. B. als Gutachters über die Körperbeschaffenheit des Beklagten angeordnet und dem Sachverständigen aufgegeben, noch vor dem Termine den Beklagten, den er zu diesem Zwecke zu sich zu bestellen habe, zu untersuchen. Dr. B. kam dem Auftrage nach; er untersuchte in seiner Behausung den Beklagten und erstattete demnächst im Termine das Gutachten. An Gebühren liquidierte er für den Termin 6 *M* und für die diesem vorausgegangene Untersuchung 3 *M*, welches Liquidat durch den Vorsitzenden festgesetzt wurde und mit 9 *M* zur Zahlung gelangte. Auf die Erinnerung des Oberstaatsanwaltes, die sich gegen die Bewilligung einer Gebühr für die von dem Sachverständigen vor dem Termine in seiner Wohnung vorgenommene Untersuchung neben der Terminsgebühr richtete, hielt das Landgericht durch Beschluß vom 7. Oktober 1892 auf Grund des § 6 des preussischen Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher u. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 und des § 13 der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige die Verfügung des Vorsitzenden aufrecht. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 10. November 1892 diese Entscheidung aufgehoben, die streitige Gebühr von der Liquidation abgesetzt und die Wiedereinzahlung der gezahlten 3 *M* zur Gerichtskasse angeordnet. Gegen diesen Beschluß ist von Dr. B. die weitere Beschwerde erhoben, die für begründet zu erachten ist.

Das Oberlandesgericht ist unter Hinweis auf eine Verfügung des preussischen Justizministers vom 13. Juli 1892 der Auffassung des Landgerichtes, die sich an die Entscheidung des Reichsgerichtes i. S. R. v. B. Beschw.-Rep. VI. 43/88 vom 19. April 1888 anschließt, mit der Erwägung entgegengetreten: für die Beurteilung sei allein das preussische Gesetz vom 9. März 1872 maßgebend; nach dem § 6 dieses Gesetzes stehe aber dem Medizinalbeamten nur für die von ihm gemachten, also außerhalb seiner Behausung abgestatteten Vorbesuche, nicht auch für die in seinem Hause empfangenen Besuche eine besondere Gebühr von 3 *M* zu; auch werde das Liquidat nicht durch die Bestimmung des § 10 desselben Gesetzes gerechtfertigt; vielmehr sei mit Rücksicht darauf, daß ein Gutachten ohne vorausgegangene

Prüfung oder einmalige Untersuchung des zu begutachtenden Gegenstandes der Regel nach nicht erstattet werden könne, davon auszugehen, daß diese einmalige, dem im Termine abgegebenen Gutachten zu Grunde gelegte Untersuchung — abgesehen von den im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefällen — durch die Terminsgebühr des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes abgegolten werde; diese Annahme werde durch den § 3 Ziff. 6 a. a. D., betreffend die Gebühren für schriftliche Gutachten, unterstützt, wonach die dort bestimmten höheren Gebührensätze insbesondere dann zu bewilligen seien, wenn die Untersuchung die Anwendung schwierig zu handhabender Instrumente oder Apparate erforderte.

Dem Oberlandesgerichte ist darin beizupflichten, daß der Entscheidung allein das Gesetz vom 9. März 1872 zu Grunde zu legen ist. Der § 13 der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bestimmt, daß, soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Tagvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichtes, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, lediglich diese Vorschriften zur Anwendung kommen. Solche besonderen Tagvorschriften sind aber für Medizinalbeamte in dem Gesetze vom 9. März 1872 enthalten. Dieses Gesetz bildet daher die alleinige Norm für die Bestimmung der Vergütung, welche den Medizinalbeamten als Sachverständigen zusteht, sodaß die Anwendung der deutschen Gebührenordnung in den von ihr für die Bemessung der Vergütung der Sachverständigen aufgestellten Grundsätzen (§ 378 C.P.D.) hier ausgeschlossen ist.

Es ist auch ferner mit dem Oberlandesgerichte anzunehmen, daß das streitige Liquidat durch die §§ 6, 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht gestützt wird. Der § 6, der dem Medizinalbeamten für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 *M* bewilligt, hat nur solche Besuche im Auge, die der Medizinalbeamte außerhalb seiner Behausung vornimmt. Dies ergibt sich aus dem gebrauchten Ausdrucke: „Vorbesuche machen“ und sodann daraus, daß die Gebühr nur für den Fall bewilligt ist, daß nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelber und Reisekosten liquidiert werden dürfen. Der § 10 besagt: Insofern die Gebühren vorstehend nicht nach bestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäftes und dem zur Ausrichtung des-

selben erforderlich gewesenem Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidierten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.

Die Vorschrift bezieht sich nach dem Wortlaute, und wie auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere aus der Begründung des Entwurfes, der mit unwesentlichen Abänderungen zum Gesetze erhoben ist, erhellt, nur auf solche Fälle, für die das Gesetz eine ihrem Satze nach unbestimmte Gebühr vorschreibt, enthält aber nicht die Ermächtigung, für Geschäfte, deren Honorierung im Gesetze nicht vorgesehen ist, eine Gebühr nach arbiträrem Ermessen festzusetzen. Dagegen kann dem Oberlandesgerichte in den weiteren Erwägungen nicht gefolgt werden. Dem Medizinalbeamten steht, wie schon das Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. April 1888 ausgesprochen hat, nach dem bezeichneten maßgebenden Gesetze für die ihm aufgetragene Untersuchung vor dem Termine auch dann, wenn solche in seiner Behausung stattfindet, eine besondere Gebühr neben der Terminsgebühr zu.

Aus dem Umstande, daß der § 6 a. a. D. eine besondere Vergütung nur für die Vorbesuche außerhalb der Wohnung des Medizinalbeamten festsetzt, ist nicht zu folgern, daß für eine vorherige Untersuchung in der Wohnung die Gewährung einer besonderen Vergütung ausgeschlossen sei. Der § 6 bezweckt, die Gebühr für die Besuche außerhalb der Wohnung auf einen bestimmten Satz zu fixieren. Daß ein weitergehender Zweck obgewaltet hat, ist weder aus dem Gesetze noch aus den Motiven desselben ersichtlich, wie auch die letzteren keine Andeutung darüber enthalten, daß dem Medizinalbeamten für die in seiner Wohnung empfangenen Besuche eine Vergütung nicht zustehen solle. Die Vorschrift des § 3 Ziff. 6 a. a. D., auf welche sich das Oberlandesgericht stützt, kann nicht in Betracht kommen. Dort sind die Gebühren für schriftliche Gutachten auf 6–24 *M* bestimmt, sodaß ein ausreichender Spielraum gegeben ist, bei der Festsetzung der Gebühr die vom Sachverständigen angewendete Müheleistung, also auch die empfangenen Besuche, zu berücksichtigen; letzteres ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß weiter angeordnet ist, die höheren Sätze seien insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten notwendig war,

oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In dem § 3 Ziff. 1 ist für die Bemessung der Terminsgebühr ein solcher Spielraum nicht gegeben. Die Terminsgebühr ist auf 6 *M* und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde auf 1,50 *M* fest bestimmt. Es läßt nun aber gerade diese Art der Bestimmung der Gebühr die Unrichtigkeit der Auffassung des Oberlandesgerichtes erkennen. Nach dem Wortlaute des § 3 Ziff. 1 steht die Gebühr dem Sachverständigen für die Abwartung des Termines zu. Aus dieser Fassung ergibt sich, daß das Gesetz nicht davon ausgeht, daß durch die Terminsgebühr auch vor dem Termine vorgenommene Untersuchungen abgegolten werden. Daß der Sachverständige, um ein Gutachten erstatten zu können, der Regel nach zuvor eine Untersuchung der Person oder Sache vornehmen muß, ist an sich nicht entscheidend. Geschieht diese Untersuchung im Termine, so bildet sie eine zur Abwartung des Termines gehörende, also einen Bestandteil der Terminsabwartung ausmachende Thätigkeit, und dann wird sie durch die Terminsgebühr abgegolten. Erfolgt sie dagegen auf Erfordern der Behörde vor dem Termine, so ist sie eine besondere, von der Terminsabwartung getrennte Leistung, für die der Sachverständige auch dann, wenn die Untersuchung in seiner Behausung stattgefunden hat, entschädigt werden muß. Diese Annahme entspricht unbedenklich dem Sinne des Gesetzes, welches anderenfalls es mit klaren Worten ausgesprochen hätte, wenn dem Medizinalbeamten für die von ihm vor dem Termine in seiner Behausung vorgenommene Untersuchung eine Vergütung neben der Terminsgebühr versagt sein sollte. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch nicht nur zu Unbilligkeiten führen, die vornehmlich erkennbar hervortreten würden, wenn wiederholte Untersuchungen stattgefunden haben, sondern unter Umständen zu einer direkten Benachteiligung des Sachverständigen Anlaß geben. Denn wenn die Untersuchung nicht erst im Termine erfolgt, sondern schon vor demselben bewirkt wird, so hat dies eine Abkürzung der Terminsdauer zur Folge; dem Sachverständigen würde daher, wenn der Termin ohne vorangegangene Untersuchung länger als drei Stunden gedauert haben würde, während er, nachdem die Untersuchung thatsächlich vorher stattgefunden,

die Dauer von drei Stunden nicht überschritten hat, nur ein Anspruch auf die gewöhnliche Terminsgebühr von 6 *M*, nicht aber auch ein Anspruch auf die Zuschlagsgebühr zustehen, welche letztere er im anderen Falle zu fordern berechtigt wäre.

Das Gesetz stellt nun zwar für solche von dem Medizinalbeamten vor dem Termine in seiner Behausung vorgenommene Untersuchungen eine besondere Lage nicht auf. In dieser Hinsicht gewährt jedoch für die Bemessung der Vergütung der § 3 Ziff. 1 des Gesetzes einen bestimmten Anhalt. Die Gebühr für einen Termin mit der Dauer bis zu drei Stunden ist auf 6 *M* und die Gebühr für die über die Grenzen eines solchen Termines hinausgehende Leistung auf 1,50 *M* für jede folgende ganze oder angefangene Stunde festgesetzt. Mit Rücksicht hierauf ist es als dem Sinne des Gesetzes entsprechend anzusehen, daß dem Sachverständigen auch für seine Müheverwaltung vor dem Termine und insbesondere für eine Thätigkeit der hier beregten Art neben der Terminsgebühr eine besondere Vergütung von 1,50 *M* für jede ganze oder angefangene Stunde zu bewilligen ist, eine Vergütung, die nur im Hinblick auf § 6 des Gesetzes einer Einschränkung insofern unterliegt, als sie den Betrag von 3 *M* für jeden Besuch im Höchstbetrage nicht übersteigen darf.

Der Kreisphysikus Dr. B. hat infolge der an ihn ergangenen Aufforderung die amtliche Anzeige erstattet, daß er auf die Untersuchung des Körperzustandes des Beklagten und auf die Notizen bezüglich des Befundes etwa eine halbe Stunde Zeit verwendet habe. Es steht ihm daher neben der Terminsgebühr von 6 *M* noch eine Vergütung von 1,50 *M* zu." . . .